



Rechtliche Analyse forstlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Am Beispiel des „Hainichs“ in Thüringen, der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ in Rheinland-Pfalz sowie des „Steinachtals und Kleinen Odenwalds“ in Baden-Württemberg

Rechtliche Analyse forstlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Am Beispiel des „Hainichs“ in Thüringen, der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ in Rheinland-Pfalz sowie des „Steinachtals und Kleinen Odenwalds“ in Baden-Württemberg

Autorin:
Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm

➔ Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace ist international, überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Mit gewaltfreien Aktionen kämpft Greenpeace für den Schutz der Lebensgrundlagen. Mehr als 630.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völkerverständigung und des Friedens.

Impressum

Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel. 040/3 06 18-0 **Pressestelle** Tel. 040/3 06 18-340, F 040/3 06 18-340, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de
Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, Tel. 030/30 88 99-0 **V.i.S.d.P.** Gesche Juergens **Text** Dr. Cornelia Ziehm **Produktion** Maria Ljungdahl
Foto Thomas Victor / Greenpeace **Gestaltung** Klasse 3b

**Rechtliche Analyse forstlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten
- am Beispiel des „Hainichs“ in Thüringen, der „Rheinniederung
Speyer-Ludwigshafen“ in Rheinland-Pfalz sowie des „Steinachtals
und Kleinen Odenwalds“ in Baden-Württemberg**

Die im Auftrag von Greenpeace Deutschland e.V. erstellte Rechtsexpertise „Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen“ zeigt anhand des europäischen und nationalen Naturschutzrechts auf, dass und warum forstliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, also in FFH- und/oder Vogelschutz-Gebieten, genau wie alle anderen potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen zu behandeln sind. Der Forstwirtschaft kommt keine Sonderstellung zu.

Das heißt, forstliche Maßnahmen sind in Natura 2000-Gebieten zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, auch sie bedürfen aber, sofern auch nur die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der jeweiligen gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele besteht, der vorherigen Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Fehlt es daran und erfolgen die fraglichen Maßnahmen gleichwohl, so sind sie rechtswidrig.

Die hier vorliegende Rechtsanalyse bricht diese allgemeinen Befunde exemplarisch runter auf die konkrete Situation in drei Natura 2000-Gebieten, in denen besonders geschützte Waldlebensraumtypen wie Waldmeister-Buchenwälder und Hartholzauenwälder mit dort

vorkommenden besonders geschützten Arten wertbestimmend sind.

Am Beispiel des „Hainichs“ in Thüringen, der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ in Rheinland-Pfalz sowie des „Steinachtals und Kleinen Odenwalds“ in Baden-Württemberg wird - zum einen - aufgezeigt, dass es in Deutschland nach wie vor an verbindlich und messbar festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungszielen fehlt mit der Folge ebenso unzureichend bestimmter Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zum anderen wird deutlich, dass es bis heute gängige Praxis in Deutschland ist, der Forstwirtschaft eine Sonderstellung einzuräumen. Forstliche Maßnahmen werden von vornherein und pauschal privilegiert; FFH-Verträglichkeitsprüfungen erfolgen selbst dann nicht, wenn offenkundig die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht.

Das ist mit dem geltenden Naturschutzrecht nicht vereinbar und bekräftigt einmal mehr das von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren.

I. „Hainich“ in Thüringen (DE 4828-301)

Der „Hainich“ in Thüringen ist Natura 2000-Gebiet. Die konkrete Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)¹ erfolgt dort in hohem Maße defizitär. Das betrifft alle Ebenen - von fehlenden verbindlichen normativen Vorgaben über unzulässige Pauschalprivilegierungen zugunsten der Forstwirtschaft bis hin zu aktuell ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung und damit entgegen dem geltenden Recht durchgeführten, erheblichen forstlichen Eingriffen:

1. Normative Defizite

a) Eine gesonderte Schutzgebietsverordnung mit gebietsspezifisch

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen v. 21. Mai 1992, ABI. 1992 L 206, 7.

festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungszielen existiert für den „Hainich“ nicht.

Lediglich (aber immerhin) eine allgemeine „Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO)“ benennt die Natura 2000-Gebiete in Thüringen und führt in Anlage 1 (dort Nr. 36) und Anlage 3 (dort Nr. 14) den „Hainich“ als FFH- und Vogelschutz-Gebiet (DE 4828-301) auf.

In diesen beiden Anlagen der Verordnung sollen sodann zwar „Schutzobjekte und Erhaltungsziele, die den ökologischen Erfordernissen der Schutzobjekte Rechnung tragen,“ festgesetzt werden (vgl. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 ThürNat2000ErhZVO).

Tatsächlich handelt es sich dabei aber in keiner Weise um in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend konkrete und messbar festgelegte Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Die Anlage 1 und die Anlage 3 führen für den Wald lediglich „übergreifende Erhaltungsziele“ auf und zwar in Bezug auf die FFH-Qualität in Anlage 1 allein allgemein wie folgt:

„Übergreifende Erhaltungsziele

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

a) des größten zusammenhängenden, durch jahrhundertelange Plenterwaldbewirtschaftung strukturierten, naturnahen Laubwaldgebiets Thüringens, geprägt von Orchideen-Kalk- und Waldmeister-Buchenwäldern sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern mit Lebensräumen des Luchses und von Fledermausarten, darunter der Kleinen Hufeisennase sowie der Mops- und Bechsteinfledermaus, sowie mit Standorten des Grünem Besenmooses,

b) der naturnahen, strukturreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschenwälder und Hangmischwälder auf Sonderstandorten.“

Und für den Wald in Bezug auf die Eigenschaft als Vogelschutz-Gebiet in Anlage 3 allein allgemein wie folgt:

„Übergreifende Erhaltungsziele

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

a) des größten zusammenhängenden naturnahen Laubwaldgebiets Thüringens mit großflächigen nutzungs- freien Gebieten im Bereich des Nationalparks als Lebensraum des Grauspechts, des Mittelspechts und des Schwarzspechts, des Trauerschnäppers, des Halsbandschnäppers und des Zwergschnäppers, des Wespenbussards, des Rotmilans und des Schwarzmilans.“

b) Die Europäische Kommission geht im Rahmen ihrer Klage vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland vom Februar 2021 davon aus, „dass es in allen Bundesländern und auf Bundesebene allgemeine und anhaltende Praxis ist, für alle 4606 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine hinreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen“.²

So verhält es sich nach der „Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung“ offenkundig auch in Bezug auf den „Hainich“.

Die Defizite auf dieser Ebene wiederum haben, so die Europäische Kommission, zugleich erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen.³ Denn die Fehler auf der normativen Ebene und bei der Zieldefinition schlagen notwendig unmittelbar auf die weiteren Umsetzungsstufen nach der FFH-Richtlinie durch.

Auch das gilt für den „Hainich“ uneingeschränkt:

2. Defizitärer Managementplan

Ein Managementplan ist hier bereits deshalb unzureichend, weil er - zwangsläufig nach dem Vorstehenden - nicht auf die Erreichung in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend konkreter, messbarer und verbindlich festgelegter Erhaltungs- und Entwicklungsziele

² Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung v. 18. Februar 2021, IP/21/412.

³ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung v. 18. Februar 2021, IP/21/412.

ausgerichtet sein kann.

Hinzukommt: Es gibt für den „Hainich“ noch nicht einmal *einen* Managementplan, sondern lediglich einen „Managementplan (Fachbeitrag Offenland)“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie⁴ sowie daneben mehr oder weniger isoliert einen zudem zeitlich früher erstellten „Fachbeitrag Wald zum Managementplan für die NATURA 2000-Gebiete“,⁵ erarbeitet von der Landesforstanstalt als Waldnutzerin.

Es fehlt damit an einer integrativen und zunächst von originären Nutzungsinteressen losgelösten Gesamtbetrachtung der Schutzbedürfnisse des Gebietes, aus der entsprechende mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen verträgliche Maßnahmen abgeleitet werden könnten.

Überdies:

3. Unzulässige Regelausnahmen

Zusätzlich zu den soeben unter Ziffer 1. und 2. dargestellten FFH-Umsetzungsdefiziten hat Thüringen in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz mit dem Titel „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“⁶ weiter pauschale Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen insbesondere auch für die Forstwirtschaft festgeschrieben.

Konkret werden dort Maßnahmen generell und ohne jede Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung anhand der konkreten Schutzziele und Gegebenheiten vor Ort als angebliche Maßnahmen der „unmittelbaren Gebietsverwaltung“ festgelegt. Sie sollen so pauschal und vorn vornherein der Pflicht von FFH-Verträglichkeitsprüfungen entzogen

⁴ Vom November 2018.

⁵ Vom Januar 2018.

⁶ Vom 17. Dezember 2020 (Az.: 45-8691/8), ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 ff.

werden. Das ist unzulässig.

Im Einzelnen:

a) In der genannten Thüringer Verwaltungsvorschrift, S. 12, heißt es:

*„Projekte, die unmittelbar der Verwaltung dienen, sind:
den Erhaltungszielen dienende Tätigkeiten der Forstwirtschaft
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.“*

Diese Festlegung wird ihrerseits durch eine so genannte „Positivliste“ konkretisiert. Dabei handelt es sich um einen Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 18. Februar 2009, auf den offiziell unter anderem vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Internet verlinkt wird. Dieser Erlass mit dem Titel „Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten), die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen – kurz: Positivliste“ gibt

„darüber Auskunft, welche forstlichen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Regelvermutung in keinem Fall erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen nach sich ziehen, insofern unbedenklich sind und keine Behördenbeteiligung erfordern.“

Tatsächlich finden sich dort mehr oder weniger alle üblichen forstlichen Maßnahmen der konventionellen Forstwirtschaft.

b) Es ist rechtlich unzulässig, bestimmte Tätigkeiten von vornherein aus dem Anwendungsbereich des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG mit der allgemeinen Feststellung auszunehmen, diese Tätigkeiten führten angeblich nicht zu einer Verschlechterung oder erheblichen Beeinträchtigungen.

Der EuGH hat klargestellt, dass es einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie bedeutet, wenn

- zum einen allgemein vorgesehen ist, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben, und
- zum anderen die in den Natura 2000-Verträgen vorgesehenen Arbeiten, Gewerke oder Erschließungen grundsätzlich vom Verfahren der Verträglichkeitsprüfung befreit werden.⁷

Für forstliche Tätigkeiten gilt nichts anderes. Spätestens seit 2018 steht mit der Bialowieza-Entscheidung des EuGH⁸ fest, dass forstliche Maßnahmen in FFH-Gebieten dem dort geltenden Rechtsregime unterliegen und keine Sonderstellung genießen.⁹

4. Schlussfolgerungen in Bezug auf erfolgte forstliche Maßnahmen im „Hainich“

a) Erfolgte forstliche Maßnahmen und mögliche Auswirkungen

aa) Schutzobjekt im Schutzgebiet „Hainich“ ist ausweislich Anlage 1 Nr. 36 der ThürNat2000ErhZVO unter anderem der Lebensraumtyp **„Waldmeister-Buchenwälder“ (9130)**. Übergreifendes Erhaltungsziel ist insoweit „die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung des größten zusammenhängenden naturnahen Laubwaldgebiets Thüringens, geprägt von Orchideen-Kalk- und Waldmeister-Buchenwäldern sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern“. Die geschützten Waldmeister-Buchenwälder im „Hainich“ sind Lebensraum insbesondere folgender FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

⁷ EuGH, Urt. v. 4. März 2010 - C-241/08, BeckRS 2010, 90243 (Kommission ./. Frankreich).

⁸ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, NuR 2019, 548 Rn. 118 (Bialowieza).

⁹ Siehe auch *Fischer-Hüftle*, Projektbegriff, Verträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinsklagerecht bei der Waldbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten, EurUP 2021, 42, 52; *Endres*, BWaldG, 2014, § 11 Rn. 5.

- Gelbbauchunke
- Nördlicher Kammmolch
- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Mausohr
- Kleine Hufeisennase
- Grünes Besenmoos
- Grünes Koboldmoos
- Skabiosen-Scheckenfalter
- Grauspecht
- Schwarzspecht.

Als eine Maßnahme zur Zielerreichung und zum Schutz der Wälder sowie der dort vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und Anhang I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie wird allgemein, aber immerhin **die Sicherung der vorhandenen Waldlebensraumtypen in ihrem derzeitigen Flächenumfang** benannt.¹⁰

Gleichwohl sind **in den Bereichen der Waldmeister-Buchenwälder** im Schutzgebiet „Hainich“ nach aktuellen Recherchen von Greenpeace Deutschland e.V.¹¹ folgende forstliche Maßnahmen erfolgt:

bb) Stadtwald Mühlhausen: Auf einer Fläche von knapp zwei Hektar wurden bis auf wenige Exemplare alle Bäume gefällt. Die Fällung betraf vor allem Eschen, zum Teil aber auch Buchen. Der Einschlag erfolgte wahrscheinlich Mitte Januar 2022.

Angrenzend an die Räumungsfläche sind weitere einzelne Bäume geschlagen worden. Weder die geschlagenen Eschen noch die geschlagenen Buchen weisen tatsächlich offensichtliche Krankheitsmerkmale auf.

Der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwälder - und in der Folge der

¹⁰ Vgl. „Fachbeitrag Wald zum Managementplan für die NATURA 2000-Gebiete“, S. 21.

¹¹ Siehe die dieser Rechtsanalyse beigefügte Dokumentation von Greenpeace Deutschland e.V.

Lebensraum für die genannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie - ist in seinem Umfang verkleinert worden,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Es ist zudem davon auszugehen, dass das natürliche Mikroklima durch die Zerstörung des Kronendachs nicht nur im unmittelbaren Einschlagsbereich, sondern darüber hinaus auch auf benachbarten Flächen erheblich beeinträchtigt wird und es zum Absterben angrenzender Bäume kommen kann (z.B. durch Sonnenbrand oder Austrocknung; Sonneneinstrahlung bis auf den Waldboden). Das gilt noch einmal in besonderer Weise in Anbetracht der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels durch Hitze und Dürre,

Beweis: wie vor.

Außerdem entstehen in Folge großflächiger Räumungen wenig strukturreiche Waldgesellschaften geprägt durch Bäume gleichen Alters. Die Naturverjüngung wird in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Wachstum negativ beeinflusst,

Beweis: wie vor.

cc) Weiter sind an der L2104 und der L1016 im Waldmeister-Buchenwald viele alte einzelne Buchen, die zum Teil auch Habitatstrukturen aufwiesen, entnommen worden. Es ist insgesamt zu einer Auflichtung gekommen. Das geschlossene Kronendach wurde teilweise zerstört,

Beweis: wie vor.

Dadurch wird die Anfälligkeit der verbliebenen Buchengesellschaften für Sonnenbrand und Trockenheit im Sommer gefördert. Strukturreiche Wälder erfordern Bäume aller Alterstufen und mithin insbesondere auch alte Bäume,

Beweis: wie vor.

dd) Bei Kammerforst sind großflächige und massive Rückeschäden mit Rückegassen im Abstand von zum Teil weniger als 20 m zu verzeichnen. Die Reifenspuren sind bis zu 80 cm tief.

Der hier vorkommende Boden ist ein wenig tiefer humoser Oberboden auf Mergel/Kalk als Ausgangsgestein, der anfällig für Verdichtung ist. Die Befahrung führt zu Bodenverdichtung und insbesondere Scherungen (durch den Wasser- und Tongehalt), welche beide wiederum zur Zerstörung von Wurzeln, Mykorrhiza, der Struktur im Boden und vor allem zu Sauerstoffmangel führen,

Beweis: wie vor.

Die Qualität des Bodens ist dadurch für viele Jahre stark beeinträchtigt. Die Bäume an den Rückegassen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit geschädigt, entweder durch direkten Kontakt mit den Maschinen oder durch Zerstörung der Wurzeln. Die Bodenwasserversickerung ist zudem in dem Bereich möglicherweise sogar bis auf Null zurückgegangen,

Beweis: wie vor.

b) Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht

Die flächige Räumung von zwei Hektar dürfte ohne weiteres die Kriterien für einen Kahlschlag nach § 24 Abs. 4 Landeswaldgesetz Thüringen erfüllen. Danach gelten "als Kahlschläge flächenhafte Nutzungen". Außerdem werden Einzelstammentnahmen mit einer Vorratsabsenkung eines Bestandes auf weniger als 40 vom Hundert des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafel Kahlschlägen gleichgestellt. Kahlschläge bedürfen regelmäßig der vorherigen Genehmigung (§ 24 Abs. 5 Landeswaldgesetz). Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche erteilt wurde; in jedem Fall hätte eine solche Genehmigung wegen vorhersehbarer Beeinträchtigungen von Boden, Wasserhaushalt, der

Schutzfunktion des Waldes sowie benachbarter Waldbestände versagt werden müssen (vgl. § 24 Abs. 6 Landeswaldgesetz).

Sämtliche der beschriebenen forstlichen Maßnahmen sind zudem offenbar ohne FFH-Verträglichkeitsprüfungen und anscheinend als angebliche Maßnahme der unmittelbaren Gebietsverwaltung gemäß der „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ in Verbindung mit der „Positivliste“ erfolgt. Derart pauschale Regelausnahmen zugunsten der Forstwirtschaft sind jedoch unzulässig (siehe oben Ziffer 3.).

Die Maßnahmen stehen auch nicht in Einklang mit dem (unzulänglichem) Managementplan samt „Fachbeitrag Wald“ (siehe oben Ziffer 2.), sie widersprechen bereits den allgemeinen „übergreifenden Erhaltungszielen“ (siehe oben Ziffer 1.).

Tatsächlich besteht offensichtlich die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungs- und Entwicklungszielen (siehe oben Ziffer 4.a)).

Der EuGH bejaht übrigens bei Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung wie des Einschlags einer nicht unerheblichen Zahl von Bäumen bereits auf Grund der Art der Maßnahme die Gefahr, dass die ökologischen Merkmale des Gebietes dauerhaft beeinträchtigt werden, da sie zum Verschwinden oder zu einer teilweise irreparablen Zerstörung der in dem Gebiet vorkommenden geschützten Lebensräume und Arten führen könnten.¹² Darüber hinaus kann schon die Fällung eines einzigen Habitatbaumes zum Verschwinden einer Art beitragen.

Zudem gilt: Ohne aktuelle Daten über die geschützten Lebensraumtypen und Arten im betreffenden Gebiet kann die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung selbst bei vermeintlich geringfügigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.¹³ Zur Aktualität gehört dabei auch die Einbeziehung der Auswirkungen des

¹² EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, NuR 2019, 548 Rn. 164.

¹³ *Fischer-Hüftle*, Rechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft in Natura-2000-Gebieten, NuR 2020, 84, 85.

Klimawandels auf Bäume, Boden und Wasserhaushalt.

Das wiederum bedeutet: Für sämtliche der für das Schutzgebiet „Hainich“ dokumentierten Maßnahmen wären FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen gewesen. Deren Unterlassen stellt Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht dar.

II. „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ in Rheinland-Pfalz (DE 6616-304)

Die „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ in Rheinland-Pfalz ist als Natura 2000-Gebiet gemeldet. Die konkrete Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt auch hier in hohem Maße defizitär. Betroffen sind wiederum alle Ebenen - von fehlenden verbindlichen normativen Vorgaben bis hin zu aktuell ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung und damit entgegen dem geltenden Recht durchgeführten, erheblichen forstlichen Eingriffen:

1. Normative Defizite

Es gibt in Rheinland-Pfalz keine spezifische Schutzgebietsverordnung mit immerhin übergreifend festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungszielen für das Schutzgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“. § 17 Abs. 2 LNatSchG Rh-Pf in Verbindung mit der Anlage 1 des LNatSchG stellt lediglich fest, dass das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „unter besonderem Schutz steht“. Darüber hinaus existiert ein „Gebietssteckbrief“,¹⁴ der allein eine oberflächliche Gebietsbeschreibung enthält und dem keinerlei Verbindlichkeit zukommt.

Es fehlt an in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbindlichen und hinreichend konkreten und messbaren Erhaltungs- und Entwicklungszielen. Bereits das ist mit geltendem Naturschutzrecht

¹⁴ Vgl. *Landesamt für Umwelt*, Steckbrief zum FFH-Gebiet 6616-304 - Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen, März 2016.

nicht vereinbar.

2. Defizitärer Managementplan

Zwar hat die „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ des Landes Rheinland-Pfalz einen „Bewirtschaftungsplan“¹⁵ erarbeitet, der offensichtlich die Funktion eines Managementplans erfüllen soll. Dieser ist - wie beim „Hainich“ - aber bereits deshalb unzureichend, weil er nach dem Vorstehenden soeben unter Ziffer 1. zwangsläufig nicht auf die Erreichung in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend konkreter, messbarer und verbindlich festgelegter Erhaltungs- und Entwicklungsziele ausgerichtet sein kann. Das aber verlangt - siehe oben - die Europäische Kommission für die Anwendung des europäischen Naturschutzrechts.¹⁶

Hinzukommt: Auch für die „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ gibt es noch nicht einmal *einen* Managementplan mit einer integrativen und zunächst von sämtlichen originären Nutzungsinteressen losgelösten Gesamtbetrachtung der Schutzbedürfnisse des Gebietes. Vielmehr gibt es isoliert neben dem „Bewirtschaftungsplan“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einen „Forstfachlichen Beitrag zum FFH-Bewirtschaftungsplan“,¹⁷ erarbeitet von den Landesforsten Rheinland-Pfalz als Waldnutzer.

Bemerkenswert ist insofern übrigens auch hier, dass dieser Forstfachliche Beitrag aus 2016 datiert, während der naturschutzfachliche Bewirtschaftungsplan aus 2018 stammt; der Forstfachliche Beitrag konnte mithin schon aus der Natur der Sache nicht auf den naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsplan und die dort immerhin

¹⁵ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-04-S), Teil A: Grundlagen und Teil B: Maßnahmen vom Mai 2018 bzw. Februar 2018.

¹⁶ Vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 18. Februar 2021, IP/21/412 sowie oben unter Ziffer I.1. und 2.

¹⁷ Landesforsten, Forstfachlicher Beitrag zum FFH-Bewirtschaftungsplan "Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen" - DE-6616-304, 30. August 2016.

allgemein benannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele inhaltlich nehmen.

3. Schlussfolgerungen in Bezug auf erfolgte forstliche Maßnahmen in der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“

a) Erfolgte forstliche Maßnahmen und mögliche Auswirkungen

aa) Maßgebliches Schutzobjekt im Schutzgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ sind insbesondere auch die dort vorkommenden **Hartholzauenwälder** entsprechend dem **FFH-Lebensraumtyp 91F0**:

*„Ziel für diesen bundesweit in einem starken Rückgang befindlichen Lebensraumtyp ist die **Erhaltung in seinem vorhandenen flächigen Vorkommen, seiner Strukturvielfalt sowie seines hohen Anteils von Eichen-Altholz**. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des defizitären Erhaltungszustands und die Wiederherstellung durch Vernetzung von Teilflächen **im Rahmen einer naturnahen Forstwirtschaft** in nahezu allen Auenbereichen.“¹⁸ (Hervorhebungen durch d. Verf.)*

In den Hartholzauenwäldern in der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ kommen unter anderem Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer und Mittel-, Schwarz- und Grauspecht als nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützte Arten vor.¹⁹

Im Bewirtschaftungsplan heißt es weiter:

„Der LRT 91F0 gehört zu den besonders seltenen und bedrohten LRT, für die jeder Hinweis auf Potenziale zur Wiederherstellung Bedeutung hat. ...

Die Realisierung dieser Ziele ist sehr stark von der waldbaulichen Behandlung der Flächen abhängig. Für den funktionsfähigen Erhalt der

¹⁸ Bewirtschaftungsplan, Teil B: Maßnahmen, S. 4.

¹⁹ Bewirtschaftungsplan, Teil B: Maßnahmen, S. 10, 14, 38 ff.

Strauch- und zweiten Baumschicht sind besonders punktwirksame Maßnahmen sowie bestandesschonendes und pflegliches Vorgehen erforderlich. Die Maßnahmen sollen bei Fällung und Auszug der Stämme und des Kronenmaterials so wenig wie möglich flächenorientiert sein, sondern die Beeinträchtigungen an den verbleibenden Bestandsstrukturen auf wenige Bereiche konzentrieren. Die Hybridpappeln werden einzelstamm- bis horstweise genutzt, es dürfen keine größeren Lücken als 0,5 ha entstehen. Unverwertbares Material bleibt am Ort, sofern keine Gefahr des Vertriftens in den Rheinstrom besteht. Ebenfalls punktwirksam sollte an den lichten Stellen eine Ergänzungspflanzung durch Eichenklumpen erfolgen.

Bedeutende Erhaltungsmaßnahme für diesen Lebensraumtyp ist die starke Förderung der Eiche durch forstliche Maßnahmen (Freistellung) und durch Neupflanzungen in aufgelichteten Beständen nach der Entnahme von lebensraumuntypischen Baumarten, insbesondere Hybridpappel, und, soweit aus waldbaulicher Sicht möglich, Bergahorn. Eine weitere wichtige Erhaltungsmaßnahme besteht in der Sicherung und Erhaltung vorhandener Altbäume als Horst- und Brutbäume von Greifvögeln und Spechtarten.²⁰ (Hervorhebungen durch d. Verf.)

Die konkrete Maßnahmenplanung zur Wiederherstellung und Neubegründung des Lebensraumtyps Hartholzauenwälder und der Förderung der vorhandenen Alteichen soll sodann allerdings ausschließlich der Forsteinrichtung überlassen bleiben²¹ und wird nicht etwa naturschutzfachlich im Bewirtschaftungsplan festgelegt. Auch aus dem „Forstfachlichen Beitrag zum FFH-Bewirtschaftungsplan“ der Landesforsten ergibt sich nichts zu konkreten einzelnen Maßnahmen für den Lebensraumtyp 91 F0. Im Wesentlichen heißt es dort allgemein:

„Der Eiche-Ulme-Esche-Auewald ist so zu bewirtschaften, dass er sowohl bezüglich seines flächigen Umfangs als auch hinsichtlich seines günstigen Erhaltungszustands erhalten bleibt. Dies gilt hinsichtlich der ganzheitlichen, summarischen Betrachtung innerhalb des FFH-Gebietes.

²⁰ Bewirtschaftungsplan, Teil B: Maßnahmen, S. 4.

²¹ Bewirtschaftungsplan, Teil B: Maßnahmen, S. 4.

Auf der Einzelfläche gehören Schwankungen in der Baumartenzusammensetzung und in weiteren, die ökologische Qualität bestimmenden Strukturparametern (z.B. Alter, Struktur) zur üblichen Dynamik von Wäldern. Sie dürfen allerdings bei summarischer Betrachtung nicht zu einer Verringerung des Fläche des Lebensraumtyps führen oder zu einer Verschlechterung vom günstigen in den ungünstigen Erhaltungszustand. ...²²

Tatsächlich sind **in den Bereichen der Hartholzauenwälder** im Schutzgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ nach aktuellen Recherchen von Greenpeace Deutschland e.V.²³ folgende forstliche Maßnahmen durchgeführt worden:

bb) Aktuell ist auf einer Fläche von etwa 0,7 ha eine flächige Räumung erfolgt. In der Maßnahmenkarte des Bewirtschaftungsplans ist diese Fläche als „lebensraumtypische Waldgesellschaft“ ausgewiesen. Geschlagen wurden Eschen und jedenfalls auch Linden, möglicherweise auch Auenstrauchsicht. Betroffen sind die Lebensräume von Bechsteinfeldermaus, Hirschkäfer, Mittel- und Schwarzspecht, so dass bereits insoweit die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungs- und Entwicklungszielen besteht,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die Biomasse soll in Anbetracht entsprechender Transportgeräte vor Ort offenbar nicht im Gebiet verbleiben, obwohl ausweislich des Bewirtschaftungsplans dort Alt- und Totholzanteile gerade erhöht werden sollen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen auf den besonders gefährdeten Lebensraumtyp 91F0 durch Auswirkungen auf das natürliche Mikroklima infolge der Zerstörung des

²² Forstfachlicher Beitrag zum FFH-Bewirtschaftungsplan "Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen", S. 17.

²³ Siehe die dieser Rechtsanalyse beigefügte Dokumentation von Greenpeace Deutschland e.V.

Kronendachs. Das wiederum kann auch auf benachbarte Flächen zurückwirken und dort zum Absterben angrenzender Bäume führen (z.B. durch Sonnenbrand oder Austrocknung). Das ist gerade bei zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels zentral, da Hitze und Trockenheit im Sommer häufiger werden,

Beweis: wie vor.

– Außerdem entstehen in Folge der flächigen Räumung wenig strukturreiche Waldgesellschaften geprägt durch Bäume gleichen Alters. Zusätzlich kann es zur Ansiedlung standortfremder invasiver Arten kommen,

Beweis: wie vor.

— Benachbarte Flächen zeigen, dass Eichen sich in dem Gebiet sehr gut naturverjüngen, sodass die Förderung von Eichen die beschriebene Maßnahme nicht rechtfertigen kann,

Beweis: wie vor.

cc) Auf einer anderen Fläche von einer Größe von ca. 0,5 ha ist vor etwa drei Jahren eine flächige Räumung erfolgt und mit Hybridpappeln neu bepflanzt worden.

Hier gelten die soeben unter bb) dargestellten möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91F0 sowie der dort vorkommenden besonders geschützten Arten, unter anderem des Mittelspechts, entsprechend,

Beweis: wie vor.

Hinzukommt: Der Managementplan sieht (siehe oben Ziffer 3.a)aa)) die Entnahme von standortuntypischen Hybridpappeln, nicht aber deren Neuanpflanzung vor. Hybridpappeln sind zudem ökologisch wenig wertvoll und als schnellwachsende Baumart guter Holzlieferant. Offenbar

soll hier die Holzproduktion, nicht aber der eigentlich gebotene Gebietsschutz gefördert werden.

dd) Schließlich ist auf einer dritten Fläche von einer Größe von etwa 2 ha vor etwa drei Jahren eine flächige Räumung erfolgt. Lediglich auf einer kleinen Fläche von ca. 50 m² sind Eichen neu gepflanzt worden.

Insofern gelten ebenfalls die oben unter bb) dargestellten möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91F0 sowie der dort vorkommenden besonders geschützten Arten, unter anderem des Mittelspechts, entsprechend,

Beweis: wie vor.

Auf der geräumten Fläche ist überdies gut sichtbar, dass sich dort die invasive Kanadische Goldrute angesiedelt hat und standorttypische Arten verdrängt,

Beweis: wie vor.

b) Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht

Sämtliche der beschriebenen forstlichen Maßnahmen sind offenbar ohne FFH-Verträglichkeitsprüfungen erfolgt. Sie sind weder im (überdies unzureichenden, dazu oben Ziffer 2.) naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsplan noch im „Forstfachlichen Beitrag zum FFH-Bewirtschaftungsplan“ benannt bzw. stehen teils, wie die flächenmäßige Reduzierung des Lebensraumtyps 91F0 und die Neupflanzung von Hybridpappeln, bereits ausdrücklich in Widerspruch zu dortigen allgemeinen Ausführungen.

Jede forstliche Bewirtschaftung, die geeignet ist, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele erhebliche zu beeinträchtigen, bedarf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zu den forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die einer FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, gehören nicht nur Art und Ausmaß eines lange oder länger geplanten Holzeinschlags,

sondern ebenso besondere Maßnahmen etwa bei Windbruch oder Käferbefall.²⁴

Tatsächlich besteht hier durch die für das Schutzgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ dokumentierten forstlichen Maßnahmen offensichtlich die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungs- und Entwicklungszielen (siehe soeben 3.a)).

Der EuGH bejaht bei Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung wie des Einschlags einer nicht unerheblichen Zahl von Bäumen bereits auf Grund der Art der Maßnahme die Gefahr, dass die ökologischen Merkmale des Gebietes dauerhaft beeinträchtigt werden, da sie zum Verschwinden oder zu einer teilweise irreparablen Zerstörung der in dem Gebiet vorkommenden geschützten Lebensräume und Arten führen könnten.²⁵

Zudem gilt auch hier: Ohne aktuelle Daten über die geschützten Lebensraumtypen und Arten im betreffenden Gebiet kann die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung selbst bei vermeintlich geringfügigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.²⁶ Zur Aktualität gehört dabei auch die Einbeziehung der Auswirkungen des Klimawandels auf Bäume, Boden und Wasserhaushalt.

Für (groß)flächige Räumungen scheidet dabei die Inanspruchnahme einer Ausnahmemöglichkeit von der Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen aus, es handelt sich insoweit insbesondere regelmäßig nicht um Maßnahmen der originären Schutzgebietsverwaltung.²⁷ So liegt es auch hier.

Das wiederum bedeutet: Für sämtliche der für das Schutzgebiet

²⁴ Siehe dazu ausführlich und m.w.N., *Ziehm*, Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen, S. 5 ff.

²⁵ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, NuR 2019, 548 Rn. 164.

²⁶ *Fischer-Hüftle*, Rechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft in Natura-2000-Gebieten, NuR 2020, 84, 85.

²⁷ Siehe dazu ausführlich und m.w.N., *Ziehm*, Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen, S. 10 ff.

„Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ dokumentierten forstlichen Maßnahmen wären FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen gewesen. Deren Unterlassen stellt Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht dar.

III. „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (DE 6518-311) in Baden-Württemberg

Das Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ in Baden-Württemberg ist als Natura 2000-Gebiet gemeldet. Das Gebiet ist insgesamt FFH-Gebiet, in diesem befinden sich zudem zwei Vogelschutz-Gebiete, der „Steinbruch Leimen“ und der „Felsenberg“.

Die konkrete Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt hier ebenfalls in hohem Maße defizitär. Betroffen sind wiederum alle Ebenen - von fehlenden verbindlichen normativen Vorgaben bis hin zu aktuell ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung und damit entgegen dem geltenden Recht durchgeführten, erheblichen forstlichen Eingriffen:

1. Normative Defizite

Eine gebietsspezifische Schutzgebietsverordnung gibt es nicht. Es existieren in Baden-Württemberg allerdings mehrere „Sammelverordnungen“, die gemäß ihrem jeweiligen § 1 in Verbindung mit einer Anlage 1 Natura 2000-Gebiete benennen. Das Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ wird in der „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)“ vom 12. Oktober 2018 in der dortigen Anlage 1 unter Nr. 39 aufgeführt. In dieser Anlage 1 werden weiter „gebietsbezogene Erhaltungsziele“ für bestimmte Lebensraumtypen und Arten benannt, jedoch - ähnlich wie in der „Sammelverordnung“ in Bezug auf den „Hainich“ (siehe oben) - in allein ganz allgemeiner Art und Weise, und zwar für den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwälder (9130) allgemein:

- *Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte*
- *Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung...*
- *Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik.*

Es fehlt damit auch hier an in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbindlichen und hinreichend konkreten und messbaren Erhaltungs- und Entwicklungszielen. Bereits das ist mit geltendem Naturschutzrecht nicht vereinbar.

2. Defizitärer Managementplan

Zwar hat die Staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg einen Managementplan für das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ samt den darin befindlichen Vogelschutzgebieten erarbeitet.

Dieser liegt - zum einen - jedoch erst seit Ende Dezember 2020 vor.²⁸ Das heißt, es kann von vornherein für keine der vor diesem Zeitpunkt erfolgten forstlichen Maßnahmen behauptet werden, es handele sich um Maßnahmen der Gebietsverwaltung, weshalb FFH-Verträglichkeitsprüfungen entbehrlich gewesen wären. Denn alles, was nicht in einem Managementplan festgelegt ist, dient nicht der „Gebietsverwaltung“ und ist mithin FFH-verträglichkeitsprüfungspflichtig.²⁹

Darüber hinaus ist der seit Ende 2020 existierende Managementplan unzureichend, weil er nicht - ebenso wenig wie beim „Hainich“ und der

²⁸ Siehe auch die „Bekanntgabe der Endfassung“ durch das Regierungspräsidium Karlsruhe im Dezember 2020.

²⁹ Siehe dazu ausführlich und m.w.N., *Ziehm*, Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen, S. 10 ff.

„Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ - auf die Erreichung in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend konkreter, messbarer und verbindlich festgelegter Erhaltungs- und Entwicklungsziele ausgerichtet ist. Das aber verlangt - siehe oben - die Europäische Kommission für die Anwendung des europäischen Naturschutzrechts.³⁰

Hinzukommt: Auch hier gibt es keinen Managementplan mit einer integrativen und zunächst von sämtlichen originären Nutzungsinteressen losgelösten Gesamtbetrachtung der Schutzbedürfnisse des Gebietes. Vielmehr gibt es mehr oder weniger isoliert ein so genanntes „Waldmodul“, erarbeitet vom Referat „Forstpolitik und Forstliche Förderung“ des Regierungspräsidiums Freiburg. Dieses „Waldmodul“ umfasst den gesamten forstlichen Beitrag zum Managementplan (Kartierung, Zustandserhebungen, Bewertungen und Planungen).³¹

Bemerkenswert ist dabei auch, dass Berichtsstand des Waldmoduls der 14. Oktober 2010 ist.³² Eine inhaltliche Bezugnahme auf den „übrigen“ Managementplan vom Dezember 2020 kann es folglich bereits aus der Natur der Sache nicht geben.

Bemerkenswert ist weiter, dass es im Hinblick auf forstliche Maßnahmen schlicht heißt

„Für einen Großteil der Waldfläche liegen periodische Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke) als Grundlage der Waldbewirtschaftung vor.“³³

Die Rechtslage ist hingegen wie folgt: Kann nach einer Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass die in einer Forsteinrichtung vorgesehenen Bewirtschaftungen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in

³⁰ Vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung v. 18. Februar 2021, IP/21/412 sowie oben unter Ziffer I.1. und 2.

³¹ Vgl. Managementplan der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, S. 188.

³² Vgl. Managementplan der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, S. 14.

³³ Vgl. Managementplan der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, S. 14.

seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, ist eine Forsteinrichtung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.³⁴ Entsprechendes ist für das Schutzgebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ offenbar in keiner Weise auch nur in Erwägung gezogen worden, vielmehr werden die Forsteinrichtungen bzw. die dort vorgesehenen konkreten forstlichen Maßnahmen anscheinend ohne Weiteres als von vornherein zulässige Maßnahmen zugrunde gelegt und durchgeführt. Das ist unzulässig.

3. Schlussfolgerungen in Bezug auf erfolgte forstliche Maßnahmen im „Steinachtal und Kleinen Odenwald“

a) Erfolgte forstliche Maßnahmen und mögliche Auswirkungen

aa) Maßgebliches Schutzobjekt im Schutzgebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sind insbesondere auch die dort vorkommenden **Waldmeister-Buchenwälder** entsprechend dem **FFH-Lebensraumtyp 9130**:

*„Das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ stellt sich vorwiegend als großflächiges Waldgebiet dar, welches einen repräsentativen Ausschnitt der Landschaft des Sandstein- Odenwaldes bildet. Kennzeichnend und die Landschaft prägend treten vor allem ausgedehnte Buchenwälder in Erscheinung. Während diese auf den basenarmen Buntsandstein-Standorten vorwiegend von Hainsimsen-Buchenwäldern mit typischem Arteninventar gebildet werden, sind südlich des Neckars auf besser basenversorgten, teilweise lössüberlagerten Standorten auch **charakteristisch ausgeprägte Waldmeister-Buchenwälder als wertgebender Lebensraumtyp zu finden. ... Der Waldbereich des FFH-Gebietes beherbergt Lebensstätten von drei landesweit seltenen Moos- und Farnarten, die übereinstimmend in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt werden. ... Die ausgedehnten Laubwälder des FFH-Gebietes sind **Lebensstätte des Hirschkäfers** ...***

³⁴ Siehe dazu ausführlich und m.w.N., *Ziehm*, Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen, S. 9.

Mit der **Bechsteinfledermaus** nutzt eine weitere, landesweit seltene Fledermausart die Wälder und strukturreichen Offenlandbereiche des FFH-Gebietes als Teil ihres Jagdgebietes; Wochenstubenvorkommen werden in den alten Laubwaldbeständen als wahrscheinlich angenommen.³⁵
(Hervorhebung durch d. Verf.)

Als allein allgemeine Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald wird wörtlich die Passage aus der Anlage 1 der „Sammelverordnung“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe (siehe oben Ziffer 1.) übernommen, hinzugefügt ist allerdings immerhin ein allgemeines „Entwicklungsziel“.³⁶

- *Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte*
- *Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung ...*
- *Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik*
- *Entwicklungsziele: Erhöhung des Angebots an lebensraumtypischen Habitatstrukturen (Totholz, Habitatbäume).*

Tatsächlich sind **in den Bereichen der Waldmeister-Buchenwälder** im Schutzgebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ nach aktuellen Recherchen von Greenpeace Deutschland e.V.³⁷ folgende forstliche Maßnahmen durchgeführt worden:

bb) 2019, also bevor es für das Gebiet einen Managementplan gab, ist auf ca. 2 ha eine großflächige Räumung in einem Fichtenbestand am Waldrand erfolgt. Danach sind dort vor allem standortfremde Douglasien

³⁵ Vgl. Managementplan der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, S. 9.

³⁶ Vgl. Managementplan der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, S. 92.

³⁷ Siehe die dieser Rechtsanalyse beigefügte Dokumentation von Greenpeace Deutschland e.V.

neu angepflanzt worden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist offenbar nicht erfolgt.

Bei der Maßnahme handelt es sich jedoch vornherein um keine der so genannten Gebietsverwaltung, denn alles, was - wie hier - nicht in einem Managementplan festgelegt ist, dient auch nicht der „Gebietsverwaltung“ (siehe oben Ziffer 2.). Das gilt uneingeschränkt auch dann, wenn es sich um eine Maßnahme in Zusammenhang mit Käferbefall gehandelt haben sollte.³⁸ Eine Ausnahme von der FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht bestand folglich nicht.

Der EuGH hat mit Blick auf Borkenkäferbefall im Übrigen ausdrücklich bereits 2018 auf den wissenschaftlichen Streit darüber hingewiesen, ob es überhaupt zweckmäßig ist, die Ausbreitung des Borkenkäfers einzudämmen, oder ob diese nicht vielmehr Teil eines natürlichen Zyklus ist, der periodischen Schwankungen entspricht, die mit den grundlegenden Eigenschaften des Gebiets zusammenhängen.³⁹ Wenn Bereiche mit besonders stark befallenen Bäumen aus dem Gesamtbestand entfernt werden, mag dies nämlich die insgesamt vorhandene Zahl der Borkenkäfer reduzieren. Auf die Fortsetzung der Kalamität bei einem andauernden Stress der Bäume der verbliebenen Waldbestände kann dies jedoch keinen relevanten Einfluss haben. Denn die dennoch überall im Bestand verbliebenen Borkenkäfer reichen regelmäßig für die Fortsetzung der Massenvermehrung vollständig aus und der Fichtenbestand bleibt aufgrund der Wetterbedingungen geschwächt und daher ohne wirksame Käferabwehr. In einem gesunden Fichtenbestand dagegen kommt eine Käferkalamität auch selbstständig zum Erliegen.⁴⁰

Tatsächlich ist die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen auf den

³⁸ Siehe dazu ausführlich und m.w.N., *Ziehm*, Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen, S. 5 ff.

³⁹ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, NuR 2019, 548 (Bialowieza).

⁴⁰ Siehe auch *Schumacher/Schaper*, Rechtliche Aspekte für das Borkenkäfermanagement in Natura 2000-Gebieten, EurUP 2021, 88, 93; *Schaper/Schumacher*, Kahlschlagmaßnahmen als Gebietsverwaltung? NuR 2020, 524, 529.

Erhaltungs- und Entwicklungszustand insbesondere auch der Waldmeister-Buchenwälder in dem Gebiet gegeben:

Durch die erfolgte großflächige Räumung ist grundlegend in das natürliche Mikroklima durch Zerstörung des Kronendachs eingegriffen worden. Das wiederum wirkt unmittelbar negativ auch auf benachbarte Flächen mit Laubwald, unter anderem Waldmeister-Buchenwald, zurück und kann dort zum Absterben angrenzender Bäume führen, z.B. durch Sonnenbrand oder Austrocknung,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die seinerzeitige Räumung ist zudem offensichtlich durch flächige Befahrungen erfolgt, was zur Zerstörung der Bodenqualität und der Wechselwirkungen von Mykorrhiza, Baumwurzeln und weiteren, im Boden lebenden Kleinorganismen und dadurch zur weiteren Beeinträchtigungen insbesondere auch der angrenzenden Waldmeister-Buchenwälder führen kann,

Beweis: wie vor.

Die Neupflanzung von Douglasien ist standortfremd und widerspricht der Förderung standortheimischer Baumarten,

Beweis: wie vor.

cc) Auf einer weiteren Fläche von etwa 0,5 ha sind seit ca. drei Jahren und bis Oktober 2021 großflächige Räumungen von Fichten mitten im Laubwald erfolgt, das Gebiet wurde dafür mit Harvestern flächig befahren, anschließend sind auch hier vor allem Douglasien neu gepflanzt worden.

Für die vor Ende Dezember 2020 erfolgten Räumungen gilt das soeben unter bb) Dargestellte vollumfänglich: Es handelt sich, mangels Managementplan, um keine Maßnahmen der so genannten Gebietsverwaltung, es wären FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich gewesen. Es besteht offensichtlich die Möglichkeit erheblicher

Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie.

Für die nach Dezember 2020 erfolgten Räumungen gilt im Ergebnis nichts anderes. Denn diese Räumungen sind in dem (zudem unzulänglichen, siehe Ziffer 2.) Managementplan noch nicht einmal allgemein erwähnt.

Vielmehr sieht dieser die Ablösung endgenutzter Nadelholzbestände durch **standortgemäße Buchen- oder Buchen-Eichenwälder** sowie durch **gezielte schrittweise Förderung von Laubbaumarten** innerhalb nadelholzdominierter Mischwälder bei der Jungbestandspflege und Durchforstung vor.⁴¹ Flächige Räumungen und Anpflanzungen von Douglasien sind davon offensichtlich nicht umfasst.

Der Managementplan sieht auch vor, Sturmwurfflächen zumindest teilweise einer natürlichen Sukzession zu überlassen zur Förderung insektenreicher Vorwaldstadien. Bei der Umwandlung ist überdies auf die Erhaltung von alten und absterbenden Nadelbäumen zu achten, die Quartiere für die Mopsfledermaus (abstehende Rinde) aufweisen können. Diesen Maßnahme sollen die Förderung standortsheimischer Baumarten in ausgewählten Wald- Lebensraumtypen und Lebensstätten ergänzen.⁴²

Das Gegenteil ist hier erfolgt.

Tatsächlich ist die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen auf den Erhaltungs- und Entwicklungszustand insbesondere auch der Waldmeister-Buchenwälder in dem Gebiet gegeben, auch insofern ist auf die Ausführungen soeben unter bb) zu verweisen.

dd) Weiter sind in großen Teilen des Waldmeister-Buchenwaldes Schirmschläge in der Buche erfolgt. Durch die starke Auflichtung wird das Waldinnenklima des Waldes gestört,

Beweis: Sachverständigengutachten.

⁴¹ Vgl. Managementplan der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, S. 132.

⁴² Vgl. Managementplan der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, S. 133.

Durch die Schirmschläge mit wenigen Überhältern und flächiger gleichaltriger Verjüngung ist zudem keine naturnahe Waldstruktur mit unterschiedlichen Altersklassen mehr vorhanden,

Beweis: wie vor.

Die im Managementplan vorgesehene Erhaltung und Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen (siehe oben aa)) wird konterkariert, ebenso die Erhaltung von Jagdgebieten und Quartierstrukturen für Fledermäuse im Wald,

Beweis: wie vor.

Es handelt sich folglich nicht um Maßnahmen der „Gebietsverwaltung“, es besteht vielmehr auch insofern die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Entsprechendes gilt für die erfolgte Fällung mindestens eines großen und alten Habitatbaums. Da die Fällung mitten im Bestand erfolgte, scheidet eine Gefahrenabwehrmaßnahme zur Wegesicherung aus. Die Maßnahme widerspricht der vom Managementplan immerhin allgemein vorgegebenen Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen.

b) Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht

Sämtliche der beschriebenen forstlichen Maßnahmen sind offenbar ohne FFH-Verträglichkeitsprüfungen erfolgt. Sie sind weder im (überdies unzureichenden, dazu oben Ziffer 2.) naturschutzfachlichen Managementplan noch in dessen „Waldmodul“ benannt bzw. stehen teils, wie die flächenmäßige Reduzierung des Lebensraumtyps 9130 und die Neupflanzung von standortfremden Douglasien, bereits ausdrücklich in Widerspruch zu dortigen allgemeinen Ausführungen.

Jede forstliche Bewirtschaftung, die geeignet ist, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele erhebliche zu beeinträchtigen, bedarf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zu den forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen,

die einer FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, gehören nicht nur Art und Ausmaß eines lange oder länger geplanten Holzeinschlags, sondern ebenso besondere Maßnahmen etwa bei Windbruch oder Käferbefall.⁴³

Tatsächlich besteht hier durch die für das Schutzgebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ dokumentierten forstlichen Maßnahmen offensichtlich die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungs- und Entwicklungszielen (siehe soeben 3.a)).

Der EuGH bejaht bei Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung wie des Einschlags einer nicht unerheblichen Zahl von Bäumen bereits auf Grund der Art der Maßnahme die Gefahr, dass die ökologischen Merkmale des Gebietes dauerhaft beeinträchtigt werden, da sie zum Verschwinden oder zu einer teilweise irreparablen Zerstörung der in dem Gebiet vorkommenden geschützten Lebensräume und Arten führen könnten.⁴⁴

Zudem gilt auch hier: Ohne aktuelle Daten über die geschützten Lebensraumtypen und Arten im betreffenden Gebiet kann die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung selbst bei vermeintlich geringfügigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.⁴⁵ Zur Aktualität gehört dabei auch die Einbeziehung der Auswirkungen des Klimawandels auf Bäume, Boden und Wasserhaushalt.

Für (groß)flächige Räumungen scheidet dabei die Inanspruchnahme einer Ausnahmemöglichkeit von der Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen aus, es handelt sich insoweit insbesondere

⁴³ Siehe dazu ausführlich und m.w.N., *Ziehm*, Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen, S. 5 ff.

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 17. April 2018 - C-441/17, NuR 2019, 548 Rn. 164.

⁴⁵ *Fischer-Hüftle*, Rechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft in Natura-2000-Gebieten, NuR 2020, 84, 85.

regelmäßig nicht um Maßnahmen der originären Schutzgebietsverwaltung.⁴⁶ So liegt es auch hier.

Das wiederum bedeutet: Für sämtliche der für das Schutzgebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ dokumentierten forstlichen Maßnahmen wären FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen gewesen. Deren Unterlassen stellt Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht dar.

Berlin, 18. Februar 2022

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin

⁴⁶ Siehe dazu ausführlich und m.w.N., *Ziehm*, Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten - Erfordernis vorheriger FFH-Verträglichkeitsprüfungen, S. 10 ff.